

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Nr. 4

März 2025

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 07.03.2025

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 20.02.2025

BV 01/2025/H/S Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Besucherprognose und des Anlassbezuges, die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 01/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 06/2025/H/S Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 06/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 15/2025/S Vergabe Holzeinschlag für das Jahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Holzeinschlag für das Jahr 2025 an den Bieter Forst,-Holz- und Landschaftspflegeservice Klauke, 02906 Hohendubrau - zum Gesamtpreis von 11.602,50 € (brutto) zu vergeben.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 15/2025/S wird einstimmig angenommen.

BV 03/2025/H/S Grundstücksverkäufe - Aktualisierung BV 38 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt

- die Erweiterung, der mit Beschluss 38/2020 bestehenden Verkaufsliste kommunaler Grundstücke, um das Flurstück 931/2.
- die mit Beschluss 38/2020 getroffene Festlegung des Verkaufs der Flurstücke als Baugrundstück mit Bauverpflichtung wird aufgehoben
- Kaufinteressenten mit Bauinteresse sind bei der Vergabe zu bevorzugen

Dafür: 10+1 Dagegen: 1 Enthaltung:
Die BV 03/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 09/2025/H/S Betreibung des Waldbades Silberteich in der Saison 2025

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

Es ist der erklärte Wille des Stadtrates das Wald- und Erlebnisbad Silberteich Seifhennersdorf in der Saison 2025 unter dem Aspekt, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe nach § 2 Abs. 1 SächsGemO handelt, zu betreiben.

Des Weiteren wird bestätigt, dass für die Betreibung des Wald- und Erlebnisbades Silberteich bis zur Genehmigung des Haushaltes 2025, die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO gegeben sind. Dies ergibt sich auch aus den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen mit der KIEZ Querxenland gGmbH.

Die erforderlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Betreuung der Einrichtung sind im Haushalt 2025 einzustellen.

Der Badbetrieb ist unter Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaftlich durchzuführen. Der Stadtrat ist vor und nach der Badesaison über die für den Badebetrieb erforderlichen Aufwendungen zu informieren.

Dafür: 7+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 3
Die BV 09/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 08/2025/H/S Aufhebung BV 34/2023 Leutersdorfer Straße 20

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV 34/2023 Verkauf Flurstück 762 - Gemarkung Seifhennersdorf.

Alle vormaligen, damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse, insbesondere:

- BV 62/2019 - Verkauf des Flurstückes 762 Aufhebung Grundsatzbeschluss 08/2019/S - Abriss Leutersdorfer Straße 20
- BV 08/2019 - Grundsatzbeschluss zum Abriss „Leutersdorfer Straße 20“

werden in dem Sinne aufgehoben, dass das Objekt im Jahr 2025 mit einer 5-jährigen Sanierungs- oder Abrissverpflichtung zum Verkauf angeboten werden kann. Sollte sich kein Kaufinteressent finden wird im Jahr 2026 neu über die Objektverwendung durch den Stadtrat entschieden.

Dafür: 8+1 Dagegen: 3 Enthaltung:
Die BV 08/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 17/2025/S Aufhebung des Satzungsbeschlusses 23/2024/S vom 29.08.2024, Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße Seifhennersdorf“ in der Fassung vom 13.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024

Der Stadtrat beschließt, den Satzungsbeschluss Nr. 23/2024/S vom 29.08.2024 aufzuheben.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 17/2025/S wird einstimmig angenommen.

BV 18/2025/S Satzungsbeschluss „Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße Seifhennersdorf“ mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 13.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat Seifhennersdorf den Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Viebigstraße Seifhennersdorf“ mit integrierter Grünordnung, in der Fassung vom 13.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Grünordnungsplan als Satzung.
2. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 13.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 werden gebilligt.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 18/2025/S wird einstimmig angenommen.

BV 19/2025/S Änderung des Beschlusses 89/2021/H/S - Verkauf der Flurstücke 1298a, 1298/2 und 1297 Feldhäuserweg, Nordstraße

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf ändert den Beschluss 89/2021 wie folgt:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1298a, 1298/2 und 1297 entsprechend der Flurstückskarte – Anlage 1 an Herrn Aaron Hönicke. Der Kaufpreis für die 3 Grundstücke beträgt 16.926 Euro.

Dem Verkauf des Flurstücks 1298/2 wird unter der Maßgabe, dass es für das Flurstück 1298/1 ein dinglich gesichertes Wegerecht gibt, zugestimmt.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 2
Die BV 19/2025/S wird mehrheitlich angenommen.

Verordnung der Stadt Seiffhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Stadt Seiffhennersdorf für Ihr Stadtgebiet, nach Beschluss des Stadtrates vom 20.02.2025, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Seiffhennersdorf an folgenden Sonntagen des Jahres 2025 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 16.03.2025 anlässlich des Oberlausitzer Leinwebertages
- Sonntag, 21.09.2025 anlässlich des Pilswochenendes
- Sonntag, 30.11.2025 anlässlich des Weihnachtsmarktes/1. Advent

§ 2

In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 21.02.2025


Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(interne Vermerke – nicht zur Bekanntmachung)

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Seifhennersdorf ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

Sachbearbeiter Ordnungsverwaltung / Brandschutz / Kita / Versicherung (w/m/d)

in Teilzeit (30 Stunden/Woche) zu besetzen:

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Ordnung und Sicherheit - Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten; Aufgaben als Ortspolizeibehörde wahrnehmen
- Sachbearbeitung des Aufgabenbereiches Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz
- Kitaangelegenheiten - Sachbearbeitung von Aufgaben der kommunalen Zuständigkeiten bzgl. Kindertagesstätten und Hort
- Versicherungsangelegenheiten – Vertragsangelegenheiten, Anzeige bzw. Mitwirkung bei Schadensfällen

Vorausgesetzt wird erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder ein Berufsabschluss mit abgeschlossener Zusatzqualifikation Angestelltenlehrgang 1 oder vergleichbarer oder höher qualifizierter Berufsabschluss.

Erwartet wird auch ein sicherer Umgang mit PC-Technik sowie Standard- und Fachsoftware. Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft, die Fähigkeit, Konflikte angemessen zu lösen und Fähigkeit zur Teamarbeit sind Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle.

Die Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung regeln sich nach den einschlägigen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes. Die Stelle ist in der EG 8 eingereiht.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind **schriftlich bis zum 28.03.2025** an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Seifhennersdorf
Bürgermeisterin Frau Mandy Gubsch
Rathausplatz 1
02782 Seifhennersdorf
per E-Mail an: info@seifhennersdorf.de

Bewerbungen Schwerbehinderter und von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

BEKANNTMACHUNG

der LISt GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen

Vorbereitung der Planung für das Projekt: S 140 Gesamtmaßnahme Radweg nördlich Seifhennersdorf Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Stadt Seifhennersdorf auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Seifhennersdorf

Flurstücke: 1142/3, 1153/8, 1155/5, 1157/8, 1163/2, 1163/3, 1163/4, 1164/12, 1164/14, 1164/44, 1169/2, 1171/3, 1171/11, 1171/16, 1175/4, 1184/2, 1184/4, 1185/2, 1190/15, 1218/2, 1224/2, 1229/2, 1236/2, 1247/6, 1251/2, 1253/4, 1253/6, 1254/6, 1257/5, 1257/6, 1257/7, 1260/2, 1264/2, 1265/2, 1275/22, 1279/2, 1280/3, 1281/2, 1282/a, 1283/1, 1283/2, 1771/1, 1771/3, 1772, 1772/a, 1773/2, 1774/2, 807/1

im Zeitraum vom 01.05.2025 bis voraussichtlich 30.06.2025 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden. Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren. Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1048332>



Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

LANDESAMT
FÜR STRASSENBAU
UND VERKEHR



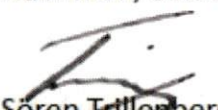
Ansprechpartner:
Herr Dipl.-Ing. Sebastian Brodner, LISt GmbH
Telefon: +49 37207 832-517
E-Mail: sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 05.03.2025



Sören Trillenber
Geschäftsführer

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2025

Wie bereits in den Vorjahren führt das Statistische Landesamt auch 2025 in Sachsen den Mikrozensus durch. Diese „kleine Volkszählung“ findet im gesamten Bundesgebiet statt und ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Die ausschließlich anonym ausgewerteten Daten sind wichtig, um die Situation der Haushalte in Deutschland besser zu verstehen. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Das Frageprogramm 2025 enthält außerdem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheit und zu Rauchgewohnheiten. Im Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert. Dadurch kann man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahren Wohnungen ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder persönlich vor Ort. Im Vorjahr nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Erste Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2023:

- Rund 56% der Haushalte in Sachsen sind Mehrpersonenhaushalte
- Bei knapp 36 % der Ehepaare lebt mindestens ein Kind.
- Über 80 % der sächsischen Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Beate Schirwitz, Tel.: 03578 - 33-2110
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Ihr/i-e Ansprechpartner/i-in
Beate Schirwitz

Durchwahl
Telefon +49 3578 33-2110
Telefax +49 3578 33-2197

mikrozensus@statistik.sachsen.de

Kamenz, 28.01.2025

**Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen**
Hausanschrift:
Macherstraße 63
01917 Kamenz

www.statistik.sachsen.de

Auskunftsdienst
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
info@statistik.sachsen.de

Bestellung von Publikationen
Telefon +49 3578 33-1245
vertrieb@statistik.sachsen.de

* Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, nähere Informationen unter www.egvp.de

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht